

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Streiter für die Homöopathie**

**Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.**

No. 43. (28. Mai 1851)

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9592**

Der Streiter erscheint am Mittwoch und Sonnabend auf einem halben Bogen. Alle Postexpeditionen nehmen die Beforgung der Bestellungen und Einlieferung des Pränumerationspreises anfrankirt an.

# Der Streiter für die Homöopathie.

Der Pränumerationspreis ist für die Abonnenten in der Stadt, frei ins Haus, 36 Gr., für die auswärtigen incl. Postporto's 38 Gr. Cour. — vierteljährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung für Jeden.

N<sup>o</sup> 43.

Mittwoch, Mai 28.

1851.

## Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 76. Mein neunjähriger Sohn Hinrich bekam im Jahre 1849 einen Ausschlag an den Beinen und Schenkeln, welcher einen solch höchst bedenklichen Charakter annahm, daß ich die Hülfe eines Arztes beanspruchen mußte. Dieser Arzt war ein in der Nähe wohnender Allopath, derselbe verordnete eine Salbe zum Einreiben; ob dieselbe ein tüchtiges Quantum Quecksilber enthielt? — weiß ich nicht zu beurtheilen! — genug, der Zustand meines Kindes verschlimmerte sich nach dem Gebrauche der Salbe täglich, — das Kind wurde bald so elend, daß wir uns veranlaßt fanden, mit dieser allopathischen Kur inne zu halten.

Darauf ging ich zu Plate und bat denselben, auch uns seine so viel gerühmte Nächstenliebe zuzuwenden, und sich unseres verpfuschten Kindes anzunehmen, und wenn es noch nicht zu spät, seine Gesundheit wieder zu geben.

Der ed'le Mann wurde gerührt von der Darstellung des bejammernswürdigen Zustandes meines leidenden Sohnes, und sagte: das Kind leidet an einem krebshartigen Uebel, und muß, kann, und will ich versuchen zu retten, wenn es noch irgend möglich ist. Er überreichte mir 4 Pülverchen und empfahl mir, schleunigst damit den Anfang zu machen.

Der die Haut schon stark angegriffene wässrige Ausschlag begann nach Gebrauch des ersten Pulvers

aufzutrocknen, und nach dem Verbräuche der übrigen 3 Pulver war mein Kind geheilt und hat sich seitdem stets wohl befunden.

Ich muß es nur bedauern, daß ich so nachlässig gewesen bin, meinem größten Wohlthäter, dem Herrn A. Plate zur Grüneburg, nicht schon früher öffentlich meinen Dank dargebracht zu haben, deshalb entledige ich mich jetzt dieser Pflicht aus der Fülle meines Herzens.

Oberhammelwarden 1851, Mai 20.

Joh. Kimmé.

## Vermischtes.

Ueber das Recht der homöopathischen Aerzte ihre Arzneimittel selbst zu bereiten und den Kranken zu reichen; mit Rücksicht auf die preussischen Gesetze erörtert von einem preussischen Juristen.

Dem Recht muß doch Recht bleiben.

Nr. 94, 15.

(Fortsetzung.)

Man wird einwenden, die Apotheker sind ja durch einen Eid verpflichtet, und wie kann man den Argwohn hegen, daß sie mit Verletzung dieses Eides nicht die Sorgfalt anwenden werden, welche ihnen zur Pflicht gemacht wird, selbst wenn sie mit ihrer Ueberzeugung im Widerspruch ist? Wenn auch wahre Pflichttreue noch mehr zu finden wäre, als es leider jetzt der Fall ist, so können wir doch nicht läugnen, daß der Eid der Apotheker unsere Besorgniß vor Mangel an nöthiger



Sorgfalt nicht aufhebt. Theils wird der Apotheker selbst sich schwerlich mit der Bereitung dieser Arzneimittel befassen, sondern sein Lehrling und allenfalls der Gehülfe; diese sind aber nicht durch einen Eid verpflichtet; theils handelt es sich auch nicht gerade immer um grobe Pflichtverletzungen, sondern meist um kleine Versehen, welche in den Augen des Apothekers ganz unerheblich, für den Arzt aber von der größten Wichtigkeit sind. Wir müßten die menschliche Natur nicht kennen, wenn wir nicht wüßten, daß es zu einer solchen Genauigkeit anderer Hebel bedarf, als einer gesetzlichen Instruction für den Apotheker, und eines Befehls von diesem an den Lehrling. Dazu kommt, daß die Bereitung dieser Arzneimittel mit fast gar keinem Gewinne verbunden ist, indem der geringe pecuniäre Werth der Arznei in ein Nichts verschwindet, und die Kosten für die sehr mühsame Zubereitung nur höchst unbedeutend sind. Erwägen wir nun ferner, wie grade die Homöopathie den Apothekern den entschiedensten Abbruch thut, und die Apotheken mehr und mehr überflüssig macht, und wie die Verbreitung dieser Heilmethode durch nichts so sicher gehemmt werden kann, als wenn sich ihre Arzneimittel als unwirksam zeigen; so kann diese Betrachtung die Apotheker wenigstens nicht aufmuntern, eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Zubereitung der Arzneimittel anzuwenden.

Dazu müssen wir schließlich noch hinzufügen, daß ein Versehen bei der Bereitung der Arzneimittel, sei es absichtlich, oder absichtslos geschehen, durch menschliche Weisheit gar nicht zu entdecken, wenigstens nicht nachzuweisen ist. Weder durch Farbe, Geruch, Geschmack noch ein anderes äußeres Zeichen kann man an der Tinctur einer Arznei oder dem bereiteten Pulver erkennen, welcher Arzneistoff darin enthalten, und welche Verdünnung oder Potenzirung es ist; ja auch keine chemische Analyse ist dieses zu ermitteln im Stande, und einzig und allein das Befinden des Kranken ist es, welches durch Besserung oder Verschlimmerung eine allerdings nur schwache Vermuthung der Richtigkeit und der richtigen oder unrichtigen Bereitung der Arznei begründet\*). Kurz der Arzt und der Kranke sind

\*) Von welcher Wichtigkeit aber grade die genaue Beobachtung der einzelnen Vorschriften bei der Bereitung der Arzneien ist, und wie eine Abweichung von denselben sehr bedenkliche Wirkungen hervorbringen kann, darüber ist unter den homöop. Ärzten, ihrer Erfahrung gemäß, nur eine Stimme. Dr. Nummel in Wetzlar (früher ein sehr ausgezeichnete allopath. Arzt) führt an: daß er von der decillenfachen Potenzirung der Kalkerde, in der Gabe von zwei Streufügelchen, einen heftig juckenden Ausschlag über den ganzen Körper einer bejahrten Frau habe ausbrechen sehen, welche früher nie an einem solchen gelitten, und er leitete dieses aus der zu starken Kraft-Entwickelung des Arzneimittels her, indem die Tinctur mit 6 Schüttelschlägen (anstatt 2) bei jeder Potenzirung bereitet sei. (Archiv für die homöop. Heilk. VII. 2. S. 23.) — Dr. Groß in Jüterbogk bemerkt, daß, wenn man 1 Gran Schwefel mit 99 Gran Milchzucker durch mehrstündiges

völlig in die Hände des Apothekers hingegeben, und man kann diesen auf keine Weise controlliren; ja wenn der Arzt auch bei der Bereitung der Arzneimittel selbst gegenwärtig sein wollte, welches ohnehin schon nicht wohl auszuführen ist, so können doch in seiner Abwesenheit tausend Versehen und Vergehen mit der Arznei vorgenommen werden, welche keine menschliche Weisheit zu ermitteln vermag.

Die vorhin erwähnte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, als das noch gegenwärtig das Apothekerwesen regulirende Gesetz, dringt nun grade ganz besonders auf eine strenge Aufsicht und Controlle der Ärzte über die Apotheken, und sagt Tit. II. §. 1.:

„Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht — erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medicinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt.“

Wie wenig es also in dem Sinne dieses Gesetzes liegen kann, auch den Apothekern die Bereitung der homöopathischen Arzneien anzuvertrauen, bei denen durchaus keine Controlle ausführbar, und jede Visitation ganz zwecklos, springt in die Augen.

#### Von dem Rechte der Ärzte zur Arznei-Bereitgung.

Wenn sich nun aus dem vorigen deutlich ergeben, daß sich das Privilegium der Apotheker nicht auf die homöopathischen Arzneien erstreckt, ja, daß es sogar sehr viel Bedenken hat, den Apothekern die Bereitung dieser Arzneien anzuvertrauen, so folgt hieraus von selbst, daß nunmehr das uneingeschränkte Recht, ja wir möchten sagen, die Verpflichtung zur Zubereitung der Arzneimittel auf den Arzt zurückfällt. Wenn der Kranke sich dem Arzte anvertraut, so ist ihm nicht bloß mit seinem guten Rathe gedient, er verlangt auch von ihm die Herbeischaffung der zu seiner Wiederherstellung nöthigen Mittel selbst; und wenn der Arzt diese durch den Apotheker, welcher nur sein Gehülfe im mechanischen Dienste ist, der aber seine Hülfe ihm nicht aufbringen darf, nicht erlangen kann, so bereitet er sie selbst. Der Arzt muß Herr seines Mittels sein, und muß, um an dem Kranken seine Pflicht erfüllen zu können, auch im Stande sein, für die Richtigkeit, Güte und Richtigkeit der Arzneigaben selbst einzustehen\*), ohne daß ihm in der Art und Weise, wie dieses geschehen kann, Schranken gesetzt werden dürfen.

\*) Lütman a. a. D., S. 100. 101.

Dennoch scheinen die Gesetzesworte diesem zu widersprechen, und grade den Aerzten die Anfertigung der Arzneien zu unterlagen.

Es ist wichtig, auch hier erst die geschichtliche Entwicklung zu verfolgen, ehe wir die Gesetzstellen selbst erwägen.

Aus den über das Apothekerverwesen mitgetheilten historischen Notizen haben wir gesehen, wie in den ältesten Zeiten, namentlich bei den Griechen, Römern und Arabern es die Aerzte selbst gewesen, welche die Arzneien bereiten, und wie bei dem Zuwachs der Arzneimittel, und nachdem die Bereitung derselben immer mühsamer geworden, allmählig Andere sich mit dieser Arzneibereitung befaßt, und so nach und nach zur Einrichtung der Apotheken hingeführt haben. Hierdurch waren aber die Aerzte keinesweges von der eigenen Bereitung der Arzneien ausgeschlossen; in den Medicinalgesetzen des Kaiser Friedrich II. (1231) wurde es vielmehr gewissermaßen anerkannt, daß in ihren Händen die Arzneibereitung bleiben müsse, indem nur unter ihrer Aufsicht und in ihrem Beisein die confectionarii die zu verkaufenden Arzneien anfertigen durften. Und wenn gleich auch von demselben Kaiser in einem andern Gesetze bestimmt wurde, daß die Aerzte keine eigene Apotheke haben sollten (*nec ipse (medicus) habebit propriam stationem* \*)), so war hiedurch den Aerzten bloß der damit verbundene Handel untersagt. Bei der damals üblichen Art der Arzneibereitung nach bestimmten Receptbüchern, und bei der sehr geringen Anzahl von Apotheken konnte es nicht fehlen, daß die Aerzte in vielen Fällen auch selbst die Arzneien bereiteten, und jedenfalls war durch die Anfertigung der Medicamente durch die confectionarii noch nicht ausgeschlossen, daß die für die Kranken selbst angemessenen Arzneigaben von den Aerzten zugerichtet und den Kranken gereicht wurden.

Bei der Zunahme der Apotheken, und den ihnen gegen die Handelsingriffe ihrer Rivalen, der Materialisten, erteilten Privilegien, suchten späterhin die Apotheker freilich diese Privilegien auch gegen die Aerzte in Anwendung zu bringen, allein ihre beschuldigten Ansprüche wurden doch keinesweges als begründet anerkannt. So finden wir bei einem Streite der Dresdner Apotheker mit einem dortigen Arzte, in einem von der medicinischen Facultät zu Leipzig erstatteten Responsum vom Jahre 1629 weitläufig ausgeführt \*\*), wie es dem Arzte nicht benommen werden könne, die Arzneien selbst zu bereiten, zumal „wenn die Apotheken nicht richtig bestellt, und der Apotheker neben seinen ministris nicht so qualificiret wäre, daß ihm sonderliche praeparationes zu verfertigen

anvertraut werden könnten, oder aber der medicus unter andern auch etliche medicamenta für sich in geheim hätte;“ es wird sogar gebilligt, daß der Arzt sich in Acht nehme, daß nicht „durch des Apothekers Schuld beide, des Patienten Gesundheit und dann seine existimatio periclitiret werde.“

Wenn wir nun die Gesetzgebung unsers Landes betrachten, so ist das erste Medicinal-Edict, welches sich im corp. const. Marchic. abgedruckt findet, das schon erwähnte Edict vom 12. Novbr. 1685. (M. C. C. V. 4. pag. 13.) Es wird darin von einem Verbote, daß die Aerzte die den Kranken zu reichenden Arzneimittel nicht selbst bereiten sollen, gar nichts gesagt, und wenn gleich des Vorrechts der Apotheker, daß außer ihnen niemand Medicamente verkaufen soll, gedacht wird (§. 11.), so bezieht sich doch dies bloß auf den Streit mit den Materialisten, welche den Handel mit Arzneiwaaren nicht aufgeben wollten. So heißt es in §. 15.: „die Materialisten, Gewürzträger u. sollen sich keinesweges mit dem Arzneiwesen vermengen, noch Medicamente — präpariren, und aus der Hand verkaufen.“

Erst die Medicinal-Ordnung vom 30. Aug. 1693 (M. C. C. I. c. pag. 29.) enthält eine Stelle, aus welchem ein solches Verbot für die Aerzte entnommen werden könnte. Es heißt nämlich in §. 6.: „Wie einem rechtschaffenen Medico unanständig, sich außer dem Nothfalle mit den gemeinen praeparationibus pharmaceuticis zu miltiren, und damit den Apothekern Abbruch zu thun; als werden denselben alle officinalia, usualia u. zu machen und auszugeben unterfaget.“ — Es folgt aber gleich darauf die Bestimmung, daß die geheimen Medicamente, die nicht in der Apotheke befindlich, hievon ausgenommen seien; die Aerzte werden dabei aber ernstlich vor unanständigem, gewinnfüchtigem Eigennutze gewarnt. Diese nachdrückliche Warnung in Verbindung mit den auch in den §§. 4. und 5. enthaltenen scharfen Rügen des Eigennutzes der Aerzte, entwirft eben kein sehr erfreuliches Bild von der Moralität vieler damaligen Aerzte. Es war hergebrachte Sitte, daß die Apotheker den Aerzten theils Weihnachtsgeschenke, theils Procente nach der jährlich verschriebenen Menge Arzneien gaben, welche, wie sich ein Apotheker darüber ausdrückt, *ult. Decembris* freundschaftlich zusammengerechnet wurden \*). Diesem Mißbrauch wurde erst spät durch gesetzliche Verbote (Verordn. vom 17. Nov. 1798 wegen Abschaffung der von den Apothekern den Aerzten gemachten sogenannten Weihnachtsgeschenke. N. C. C. X. pag. 1789.) gesteuert. Wenn nun schon dieser Mißbrauch zu so nachdrücklichen Rügen, „alldieweile auch verspüret worden, daß ein oder ander von denen Medicis um eines geringen Genießes willen, so sie dadurch captiren,

\*) Thomas. a. a. D. §. 72. — Fr. Lindenber. cod. legum antiquit. III. Tit. 34.

\*\*) Thomas. a. a. D. §. 97.

\*) Littmann a. a. D. §. 29.



öfters unnöthige und vergebliche Recepte auf die Apotheken verschreiben.“ (S. 4. der Medicinal-Ordnung vom 31. August 1693.), Veranlassung geben konnte, so mochte wohl noch mehr Grund vorhanden sein, den Aerzten das Selbstbereiten der Arzneien, insofern sie dadurch einen Geldgewinn beabsichtigen, zu untersagen.

So finden wir auch in dem unterm 27. Septbr. 1725 erlassenen allgemeinen und neugeschärften Medicinal-Edict, welches noch gegenwärtig Gesetzeskraft hat, (M. C. C. V. 4. pag. 225.) eine hieher gehörige Bestimmung. Es heißt unter der Rubrik: von den Medicis, S. 3.:

„Weil auch hin und wieder die groben unverantwortlichen Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen, sich unterstanden, selbst einige Medicamenta unter erdichtete neue Namen zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzulässige narcotische Ingredienzen zu verstecken — — und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von den Apothekern und folglich von den Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen — —, als haben wir diese höchst schädliche Unordnungen bei hoher Bestrafung hienit gänzlich untersagen und verbieten wollen.“

In diesem Edicte wird übrigens das Verbot des Selbstdispensirens für die Aerzte im allgemeinen mit folgenden Worten wiederholt:

„(die Medici) sollen sich des Dispensirens der medicament. officinalum gänzlich enthalten, und damit den Apothekern keinen Abbruch thun.“ (S. 3.) Gegen diese letztere Bestimmung scheinen jedoch von den Aerzten mancherlei Gegenvorstellungen gemacht zu sein, und so erfolgte auf den Vortrag des Ober-Collegii medici unterm 27. September 1727\*) eine Declaration des Medicinal-Edicts, in welcher es heißt: daß zwar die medici practici sich keinesweges unterstehen sollen, — — allerhand gemeine medicament. officinalia zu präpariren, damit zu handeln, und den Apothekern dadurch Abbruch zu thun, dahingegen ist den approbirten medicis practicis nicht verboten, nach wie vor, etliche gute Medicamente, die in den Apotheken nicht ordentlich geführt werden, sondern einem Medico in seiner Erfahrung, insbesondere bekannt sind, zu elaboriren, und solche an ihre Patienten zu geben.“ — — Es ist auch hier das den Aerzten ursprünglich

zustehende Recht der Arzneibereitung anerkannt, und es sind denselben nur insoweit Schranken gesetzt, als sie jenes Recht nicht zum Nachtheil der Apotheker, und um eines bloßen Geld-Vortheils willen, mißbrauchen, sondern nur dann ausüben sollen, wenn das Wohl der Kranken es erfordert.

In dieser Hinsicht ist in einem gewissen Umfange das Dispensiren der Arzneien den Aerzten auch in der Apotheker-Ordnung von 1801 gestattet, indem es in S. 14. heißt:

„dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen.“ — —

In völligem Einklange mit dem Angeführten stehen nun die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. S. 460.:

„daß Aerzte — sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach, enthalten sollen; — —“

und S. 468.:

„daß kein Arzt in der Regel eine eigene Apotheke besitze, oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten soll.“

Sehr weislich hat der Gesetzgeber in diesen §§. die mitgetheilten Bestimmungen: als die Regel, angegeben; hiedurch ist nicht allein die Möglichkeit einer Ausnahme angebeutet, sondern es ist auch, wenn man die allmählig entstandenen und damals obwaltenden Verhältnisse erwägt, zugleich als: die Regel anerkannt, daß der Arzt, als der Herr seiner Arznei, auch eigentlich das Recht zu ihrer Zubereitung habe; und daß ihm dieses nur gegenwärtig aus überwiegenden andern Gründen nicht uneingeschränkt gestattet werden könne. Dieses ist auch offenbar das richtige Verhältniß der Sache, denn nur insoweit die Förderung der Wissenschaft und das Beste der Kranken es erfordern, wird und soll die Arznei-Bereitung von Andern als den Aerzten selbst erfolgen, während jedesmal, wenn diese Gründe wegfallen, oder dieselben vielmehr grade umgekehrt es erheischen, daß der Arzt sich der Arznei-Bereitung selbst unterziehe, dieses, als die Grundregel, wieder eintreten muß.

(Schluß folgt.)

\*) M. C. C. V. 4. pag. 257.